



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
SG 20

Aichach, 8. September 2025

**Schülerbeförderung;
Beförderung Nachmittagsunterricht Maria-Ward-Realschule in Schrobenhausen**

Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung (GeschO)

I. Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit der Fa. Donaumoos Reisen Seitz GmbH bzgl. der Schülerbeförderung zur Maria-Ward-Realschule in Schrobenhausen für die Schuljahre 2025/2026 bis 2028/2029 abzuschließen.

II. Sachverhalt

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist beförderungspflichtiger Sachaufwandsträger zu den weiterführenden Schulen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG und § 1 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Die Beförderung erfolgt, sofern nicht der Öffentliche Personennahverkehr benutzt werden kann, im sogenannten freigestellten Schülerverkehr.

Für die Beförderung der Schüler nach dem Nachmittagsunterricht der Maria-Ward-Realschule ist der Landkreis Aichach-Friedberg wie in den vergangenen Schuljahren auch beförderungspflichtig. Aufgrund der späten Meldung bzgl. der Schüleranzahl sowie den Tagen, an denen eine Beförderung notwendig ist, konnte das Vergabeverfahren erst kurzfristig vor Schuljahresbeginn durchgeführt werden. Die Kosten betragen 12.773,75 € je Schuljahr, insgesamt 51.095 € (Mittel stehen zur Verfügung) für alle Schuljahre.

Das Schuljahr – und damit die Beförderungspflicht des Landkreises – beginnt am 16.09.2025. Damit die Verpflichtung zur Beförderung für alle Schüler erfüllt werden kann, ist eine Entscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig. Die Beförderung ist ab dem ersten Schultag sicherzustellen, bis zum Schuljahresbeginn ist allerdings keine Sitzung des ASBS mehr vorgesehen. Bis zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) kann nicht abgewartet werden, da die Verträge bis zum Schuljahresbeginn angepasst sein müssen.

Aichach, 08.09.2025


Dr. Klaus Metzger
Landrat

III. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales (ASBS) ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).